

Benutzungsordnung der Stadtbücherei der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Benutzungsordnung für die Stadtbücherei
2. IN DER FASSUNG VOM:	09.02.2024
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	17.02.2024
5. INKRAFTTRETEN:	01.03.2024

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Allgemeines

§ 2 - Anmeldung und Leseausweis

§ 3 - Ausleihe und Rückgabe der Medien

§ 4 - Fernleihe

§ 5 - Haftung

§ 6 - Gebühren und Auslagen

§ 7 - Aufenthalt in der Stadtbücherei

§ 8 - Ausschluss von der Benutzung

§ 9 - Öffnungszeiten

§ 10 - Inkrafttreten



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreis-stadt Dietzenbach in der Sitzung vom 09.02.2024 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- 1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dietzenbach. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung, der Literaturvermittlung, Medienerziehung und Gestaltung der Freizeit.
- 2) Die Stadtbücherei hält ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuellen und anderen Medien für Personen im Rahmen dieser Satzung zur Benutzung bereit. Diese umfasst die Nutzung in der Bibliothek sowie die Ausleihe, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.
- 3) Für das Ausleihen von Medien ist die Anmeldung sowie der Besitz eines gültigen maschinenlesbaren Leseausweises nach § 2 erforderlich.

§ 2 - Anmeldung und Leseausweis / Regionalausweis

- 1) Das Benutzungsverhältnis wird durch die Aushändigung des Leseausweises begründet. Dieser ist vom Tag der Ausstellung an für ein Jahr gültig.
- 2) Bei der Anmeldung muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit einer aktuellen Meldebestätigung des Wohnsitzes vorgelegt werden.
- 3) Mit der Aushändigung des Leseausweises erkennt die Benutzerin und der Benutzer die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

Möglichkeit zur Nutzung des Regionalausweises

- (1) Anstatt des Leseausweises der Stadtbücherei Dietzenbach kann ein regionaler Bibliotheksausweis ausgestellt werden. Dieser berechtigt zur Nutzung des physischen und digitalen Medienbestandes der kooperierenden Bibliotheken. Diese sind auf www.bibliotheken-rhein-main.de unter „regionaler Bibliotheksausweis“ aufgeführt.
- (2) Personen, die den regionalen Bibliotheksausweis nutzen möchten, melden sich in einer der kooperierenden Bibliotheken zu den Bedingungen des regionalen Bibliotheksausweises an. Mit der Unterschrift auf dem regionalen Bibliotheksausweis werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person registriert ist bzw. sich registrieren lässt, anerkannt.
- (3) Für den regionalen Bibliotheksausweis wird eine jährliche Gebühr nach § 1 der Gebührenordnung erhoben.



- (4) Zur erstmaligen Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek ist in jeder Bibliothek eine Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines Passes in Verbindung mit einer Meldebescheinigung oder eines Aufenthaltstitels notwendig.
- (5) Die Gültigkeit des regionalen Bibliotheksausweises kann bei den kooperierenden Bibliotheken durch Vorlage der Quittung bestätigt werden.
- 4) Mit der Anmeldung erteilt die Benutzerin oder der Benutzer die Genehmigung zur Erhebung und Speicherung ihrer/seiner personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Diese Daten werden allein für den Betrieb der Stadtbücherei erhoben und verarbeitet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Daten gelöscht.
- 5) Wohnungs- oder Namensänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die Person, auf deren Name der Leseausweis ausgestellt ist.
- 6) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

§ 3 - Ausleihe und Rückgabe der Medien

- 1) Zu jeder Ausleihe ist der gültige Leseausweis vorzulegen.
- 2) Die Leihfrist beträgt 28 Kalendertage, nur für Zeitschriften und Audio-Medien 14 Kalendertage, sowie für DVD 7 Kalendertage. In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen. Für dienstliche Zwecke können die Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
- 3) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf des Rückgabetermins telefonisch oder persönlich verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung der Ausleihfrist wird grundsätzlich nur zweimal gewährt. Für bestimmte Medien kann sie ganz ausgeschlossen werden.
- 4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden 8 Kalendertage bereitgehalten.
- 5) Die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien kann beschränkt werden, soweit dies im Einzelfall, insbesondere nach Art und Wert der Medien, begründet ist.
- 6) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- 7) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Überziehungsgebühr nach der gültigen Gebührenordnung zu zahlen, unabhängig davon, ob bereits ein Mahnschreiben verschickt wurde.
- 8) Benutzerinnen und Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn entliehene Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben oder Überziehungsgebühren noch nicht bezahlt wurden.



§ 4 - Fernleihe

Wissenschaftliche Bücher, Zeitschriften und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Stadtbücherei ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden.

§ 5 - Haftung

- 1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung sind unter anderem anzusehen: Unvollständigkeit, Selbstreparaturen, Korrekturen im Buchtext, das Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen.
- 2) Spätestens bei Rückgabe der Medien soll die Benutzerin oder der Benutzer die Stadtbücherei auf etwaige Mängel hinweisen. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei starken Beschädigungen und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 6 - Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben, die in der Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Kreisstadt Dietzenbach geregelt sind.

§ 7 - Aufenthalt in der Stadtbücherei

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden. Der Zutritt in die Bücherei mit Rollschuhen oder Inline-Skates ist untersagt. Es ist nicht gestattet in der Bücherei zu rauchen und mitgebrachte Lebensmittel zu verzehren. Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.

Veranstaltungen können von Dritten in der Stadtbücherei abgehalten werden, sofern diese Veranstaltungen organisatorisch verträglich sind und dem Charakter der Stadtbücherei entsprechen. Dies sind Lesungen und ähnliche, literarische Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung besteht nicht. Es ist eine Gebühr zu entrichten.

Überbekleidung, Taschen, Rucksäcke, Schulranzen etc. sind in den Schließfächern im Eingangsbereich oder an der Garderobe unterzubringen.

Soweit die Benutzer/innen solche Gegenstände, insbesondere Taschen aller Art, in die Bibliotheksräume bringen, ist das Personal jederzeit zur Einsichtnahme befugt.

Den Anweisungen des Personals der Stadtbücherei ist Folge zu leisten.



§ 8 - Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen oder Benutzer, die wiederholt oder grob gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Alle Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 9 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang sowie in der Presse bekanntgegeben.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 05.11.2010 ihre Gültigkeit.

Dietzenbach, 15.02.2024

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang

Bürgermeister

